

Willensmängel und Wissenszurechnung bei der Stellvertretung: § 166 BGB

§ 166 I BGB:

Der Vertreter gibt eine **eigene Willenserklärung** ab. Er steht als Repräsentant des Hintermannes „näher“ an dem Vertragsschluss.

→ für die Frage, ob eine vom Stellvertreter im Rahmen seiner Vertretungsmacht abgegebene Willenserklärung von **Willensmängeln** beeinflusst wird (§§ 116 ff. BGB) kommt es gem. § 166 I BGB grds. auf die Person des Vertreters an, nicht auf den Vertretenen.

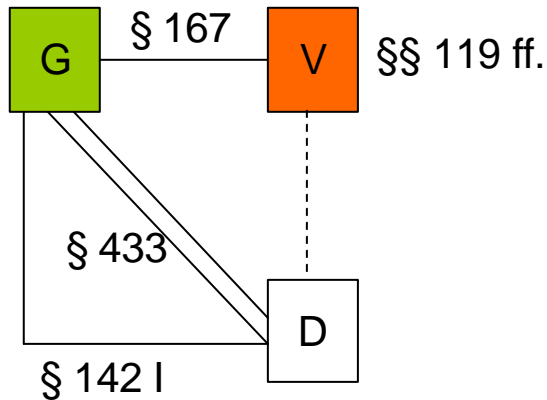
Der Vertretenen ist zur Anfechtung nach § 119 BGB daher nur berechtigt, wenn sich der Vertreter geirrt hat.

→ Ist **Kenntnis oder Kennenmüssen bestimmter Umstände** für die Rechtsfolgen der Willenserklärung maßgeblich, kommt es auf die Person des Vertreters an, nicht die des Vertretenen.

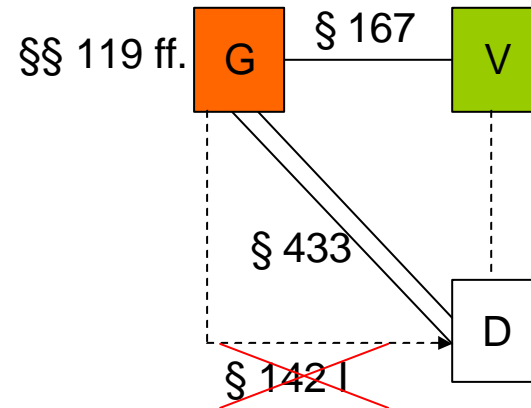
So ist eine Willenserklärung nach § 116 S. 2, 166 I BGB nur dann nichtig, wenn der Vertreter Kenntnis vom geheimen Vorbehalt des Verhandlungspartners hat. Beim Scheingeschäft gem. § 117 I BGB kommt es auf das Einverständnis des Vertreters an.

Willensmängel und Wissenszurechnung bei der Stellvertretung: § 166 BGB

§ 166 I BGB:



Irrtum des Vertreters



Irrtum des Hintermannes

 = irrtumsfrei  = irrtumsbehaftet

Willensmängel und Wissenszurechnung bei der Stellvertretung: § 166 BGB

Ausnahme:

Wirkt der Vertreter bei Tätigkeit eines Scheingeschäftes i.S.d § 117 I BGB mit dem Vertragspartner kollusiv zum Nachteil des Vertretenen zusammen, dann wäre die Rechtsfolge des § 166 I BGB unbillig.

Der Vertragspartner täuscht nämlich dem Vertretenen seinen rechtsgeschäftlichen Willen in der gleichen Weise vor, wie wenn dieser direkt mit ihm verhandelt hätte, ohne einen Vertreter einzuschalten.

Es ist daher in den Fällen der Kollusion zwischen Vertreter und Geschäftspartner interessengerecht, das Scheingeschäft als unbeachtlichen Willensvorbehalt i.S.d § 116 S. 1 BGB zu werten. Das Rechtsgeschäft ist folglich wirksam.

→ vgl. dazu *BGH NJW 1999, 2882 f. m.w.N.*

Willensmängel und Wissenszurechnung bei der Stellvertretung: § 166 BGB

§ 166 II BGB:

Der Grundsatz des § 166 I BGB soll nicht dazu missbraucht werden können, dass der bösgläubige Hintermann einen gutgläubigen Vertreter „vorschiebt“, um sich dann auf dessen guten Glauben zu berufen.

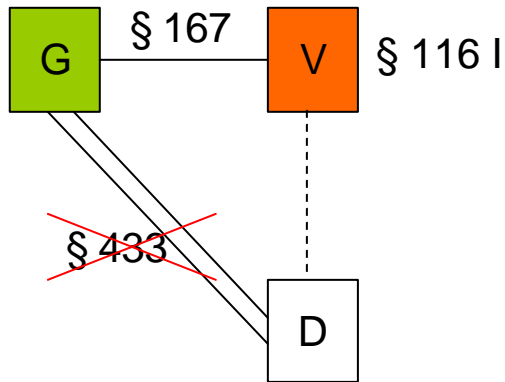
→ Handelt der Vertreter auf Weisung des Vertretenen, so kann sich dieser gem. § 166 II BGB, wenn er bestimmte Umstände kannte oder kennen musste, nicht auf die Unkenntnis seines Vertreters berufen.

Weisung muss keine konkrete Anweisung sein; der Begriff wird vielmehr zum Schutze des Betroffenen weit ausgelegt. Es genügt, dass der Vertretene den Vertreter in irgendeiner Art und Weise auf den Abschluss des Geschäfts hingelenkt hat (bei Vollmacht für ein bestimmtes Geschäft immer zu bejahen).

Der Vertretene muss auch noch nicht im Zeitpunkt der Weisung bösgläubig gewesen sein. Es genügt, dass er später von der Mangelhaftigkeit des zu tätigenden Rechtsgeschäfts erfahren hat und dieses gleichwohl nicht verhinderte.

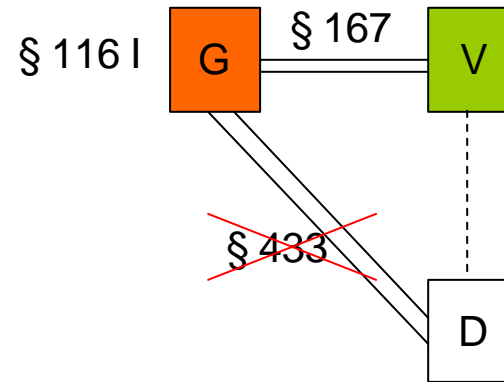
Willensmängel und Wissenszurechnung bei der Stellvertretung: § 166 BGB

§ 166 I BGB:



Bösgläubigkeit des Vertreters

§ 166 II BGB:



Bösgläubiger Geschäftsherr schickt gutgläubigen Vertreter vor

● = gutgläubig ● = bösgläubig

— = Weisung

Willensmängel und Wissenszurechnung bei der Stellvertretung: § 166 BGB

§ 166 II BGB:

Der in § 166 II BGB zum Ausdruck kommende Rechtsgedanke wirkt sich auch in folgender Konstellation aus, die vom Wortlaut eigentlich nicht umfasst ist:

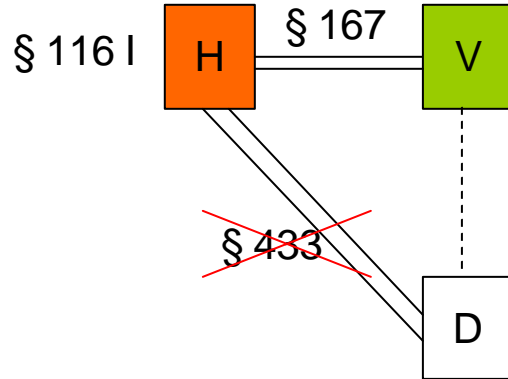
Der Vertretene wird vom Geschäftspartner arglistig getäuscht, so dass die daraufhin dem Vertreter erteilte Weisung irrtumsbehaftet ist. Eigentlich hätte der Vertretene hier kein Recht zur Anfechtung, da es gem. § 166 I BGB auf die Person des Vertreters ankommt.

Der Rechtsgedanke des § 166 II BGB, dass in Vertretungsfällen mit Weisung ausnahmsweise die Person des Vertretenen maßgeblich sein soll, darf aber nicht nur zu Lasten des Vertretenen angewandt werden. Hier ist der Hintermann genauso schutzwürdig, wie im gesetzlich normierten Fall (§ 166 II) der Geschäftspartner. Deshalb kann der Vertretene in analoger Anwendung des § 166 II BGB das in Ausübung der Vollmacht geschlossene Rechtsgeschäft anfechten.

→ vgl. dazu BGHZ 51, 141

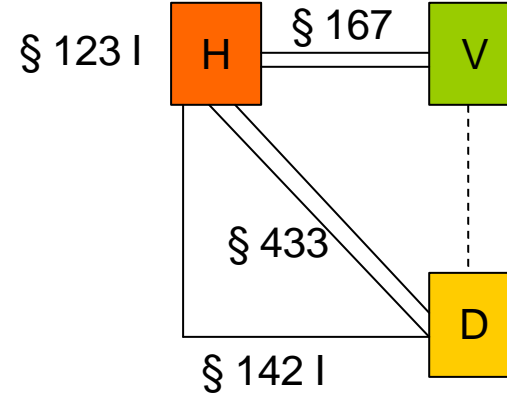
Willensmängel und Wissenszurechnung bei der Stellvertretung: § 166 BGB

§ 166 II BGB:



Bösgläubiger Hintermann schickt gutgläubigen Vertreter vor

§ 166 II BGB analog:



● = gutgläubig
 ● = bösgläubig
 ● = arglistig Täuschender
 — = Weisung

Willensmängel und Wissenszurechnung bei der Stellvertretung: § 166 BGB

Beispiel zur analogen Anwendung von § 166 II BGB:

Der PKW-Händler H erzählt dem naiven N wahrheitswidrig, dass bei Erwerb eines mit Dieselrußpartikelfilter der neuesten Klasse ausgestatteten Fahrzeugs die Kraftfahrzeugsteuer gänzlich entfiele. N beauftragt daraufhin den gutgläubigen G, für ihn ein passendes Vehikel bei H zu erwerben. Dazu erteilt er ihm auch die erforderliche Vollmacht.

Bald darauf kauft G als Vertreter des N einen neuen BMW 530 d – Turbodiesel mit Extras zum Preis von 85000 € bei H.

Als N von der Täuschung erfährt will er anfechten.

→ *Nach § 166 I BGB muss sich der Vertreter bei Abschluss des Geschäfts geirrt haben. Hier befindet sich G nicht im Irrtum. Es muss aber der Rechtsgedanke des § 166 II BGB in diesem Fall dem Vertretenen zu Gute kommen, so dass er ausnahmsweise (entgegen § 166 I BGB) wegen arglistiger Täuschung anfechten kann.*